

Richtlinien der Solidarkasse für Hundeführer

1. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind alle Hundeführer, die Erst- oder Zweitmitglied der Jägervereinigung Schwabach-Roth e.V. sind, sofern sie keine Ansprüche an eine andere Versicherung stellen können.
2. Versicherbar im Rahmen der Solidarkasse für Hundeführer sind alle Jagdhunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung oder anderweitig nachgewiesener Brauchbarkeit.
3. Anspruchsberechtigt sind nur Hundeführer, die sich mittels des entsprechenden Formulars unter Angabe der Daten zur Person und der Daten des zu versichernden Hundes registrieren lassen. Die geforderten Nachweise sind beizulegen.
4. Versichert sind alle Jagdarten ohne Beschränkung, sofern sie in Revieren stattfinden, deren Pächter oder Mitpächter ebenfalls Erst- oder Zweitmitglied der Jägervereinigung Schwabach-Roth e.V. ist.
5. Ausgeschlossen sind Unfälle/Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen, sowie jegliche Haftpflichtschäden.

6. Bei verletzten Jagdhunden werden **50 % der** Anschaffungskosten eines Welpen, egal welcher Rasse, **maximal 500,00 €**, erstattet. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für Welpen mit gültigen Papieren und Rechnungsnachweis des Züchters.

7. Bei verletzten Jagdhunden werden **50 % der durch Tierarztrechnung nachgewiesenen Behandlungskosten, maximal 750,00 € pro Jahr**, erstattet. Die Erstattung erfolgt erst nach vollständig abgeschlossener Behandlung. Tierarztrechnungen unter 100,00 € sind nicht erstattungsfähig.

8. Schadensfälle sind schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntwerden des Schadensereignisses beim **1. Vorsitzenden oder beim Hundeobmann** anzuzeigen.

9. Die Abrechnung und Ausbezahlung von Erstattungsleistungen erfolgt einmal jährlich zum 15. Dezember des Kalenderjahres. Weist die Solidarkasse für die bestimmungsgemäße Erstattung aller ordnungsgemäß angemeldeten Ansprüche keine ausreichende Deckung auf, so erfolgen Entschädigungszahlungen lediglich prozentual in dem Verhältnis des Gesamtguthabens der Solidarkasse per 15. Dezember des



laufenden Jahres zur Höhe des Gesamtbetrages der erstattungsfähigen Ansprüche.

10. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Solidarkasse besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Die Vorstandschaft der Jägervereinigung Schwabach-Roth e.V. kann die Richtlinien ggf. anpassen.

Schwabach, April 2015